

**HSBC Trinkaus & Burkhardt**   
Düsseldorf

**Endgültige Bedingungen vom 10. April 2007**  
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**zum Basisprospekt vom 12. März 2007**

**Global Garant Dynamic Lock-In Anleihe**  
**("Klimaschutz Garant TopZins Anleihe")**  
(die "Wertpapiere")

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**  
(die "Emittentin")

**- WKN TB0SLM –**

---

Die Emittentin bietet die **Global Garant Dynamic Lock-In Anleihe**  
im Rahmen einer **Zeichnungsfrist**,  
wie im Abschnitt III. "Informationen über die Wertpapiere" beschrieben, an.

---

## **I. Allgemeine Informationen**

**Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") enthalten keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren. Sie ergänzen den Basisprospekt vom 12. März 2007 (der "Basisprospekt") und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.**

**Zur vollständigen Information über die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.**

### **1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen**

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

### **2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen**

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • bzw. mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind in den Emissionsbedingungen abgedruckt.

### **3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen**

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter IV. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

### **4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung**

**Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.**

## **5. Informationsweitergabe**

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

## **II. Basiswert**

### **Aktienbasket (der "Basiswert")**

Die Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte bei Emission festgelegte Anzahl von Aktien und/ oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"), die in einem Basket zusammengefasst sind. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Die Kurse der Basketaktien werden regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der jeweiligen relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft beispielsweise und die jeweils relevante Referenzstelle können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Die Rückzahlung der Wertpapiere richtet sich nicht nach dem Wert des Aktienbaskets, vielmehr ist für die Wertpapiere und deren Ausgestaltung die Kursentwicklung jeder einzelnen im Aktienbasket enthaltenen Basketaktie relevant.

Eine genaue Beschreibung der betreffenden Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basketaktie unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Basketaktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Basketaktie und der Link zur Internetseite der relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten der Basketaktien lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketaktien zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### **III. Informationen über die Wertpapiere**

#### **1. Allgemeine Informationen**

**Die Angaben zu der Produktinformation und den Rückzahlungsmodalitäten und zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.**

#### **2. Zeichnungsfrist (V. 5.1.3. des Basisprospektes)**

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom 10. April 2007 (10.00 Uhr) bis zum 18. Mai 2007 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt:

Zeichnungsfrist: vom 10. April 2007 (10.00 Uhr) bis zum 18. Mai 2007 (10.00 Uhr),  
jeweils Düsseldorfer Zeit

Stichtag für die Festlegung  
der Basiskurse: 21. Mai 2007

Emissionstag: 22. Mai 2007

Erster Zahltag: 24. Mai 2007  
Der erste Zahltag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

#### **3. Mindestbetrag der Zeichnung (V. 5.1.5. des Basisprospektes)**

1 Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von Euro ("EUR") 100,00.

#### **4. Minimumrendite des Ersterwerbers (V. 4.9. des Basisprospektes)**

Der Anleger, der die Teilschuldverschreibungen zum Emissionspreis - zzgl. eines eventuellen Ausgabeaufschlages - (ohne Berücksichtigung sonstiger individueller Kosten des Erwerbers) erwirbt und bis zum Fälligkeitstag hält, erleidet einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag erfolgt. Dementsprechend garantiert das Wertpapier dem Anleger keine positive Minimalrendite.

#### **5. Meldverfahren bei Zeichnung (V. 5.2.2. des Basisprospektes)**

Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger

- über Direktbanken
- oder
- über ihre jeweilige Hausbank
- oder
- über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt vornehmen.

**6. Preisfestsetzung/Zeichnungspreis (III. 5. des Basisprospektes)**

Der Zeichnungspreis je Teilschuldverschreibung beträgt 100,00 % (zzgl. Ausgabeaufschlag von 4,00 %). Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte Zeichnungspreis. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten, die beispielsweise bei Direktbanken, der Hausbank oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**7. Angebots- und Emissionsvolumen (V. 5.1.2. des Basisprospektes)**

EUR 100.000.000,00.

**8. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)**

Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen als Prozentnotierung in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr, Stuttgart: EUWAX.

## **IV. Emissionsbedingungen**

### **Anleihebedingungen**

**EUR 100.000.000 Global Garant Dynamic Lock-In Anleihe von 2007/2011, Serie 2768**  
**("Klimaschutz Garant TopZins Anleihe")**  
**- WKN TB0SLM -**  
**- ISIN DE000TB0SLM9 -**

#### **§ 1**

#### **Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ("EUR") 100,00 (die "Teilschuldverschreibungen"<sup>1</sup>).
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können.
- (3) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben.
- (4) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

#### **§ 2**

#### **Zinsen/Fälligkeitstag/Korbaktien**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 24. Mai 2007 (der "Valutierungstag") an bis zum 23. Mai 2011 (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie in Absatz (2) definiert) verzinst.
- (2) Die Zinsen werden am 26. Mai 2008, am 25. Mai 2009, am 24. Mai 2010 und am 24. Mai 2011 (die "variablen Zinstermine") zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem 24. Mai 2007 (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten variablen

---

<sup>1</sup> Der Gesamtbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den auf Seite 6 angegebenen angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

Zinstermin der variablen Zinsperiode sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden variablen Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden nachfolgend jeweils "variable Zinsperiode" genannt. Die letzte variable Zinsperiode endet mit dem 23. Mai 2011. Falls ein variabler Zinstermin kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder ein Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Die Performancesätze und der Zinssatz werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Teilschuldverschreibungen werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode verzinst.

Der für die jeweilige variable Zinsperiode zur Ermittlung des Zinsbetrages maßgebliche variable Zinssatz wird am jeweiligen Beobachtungstag (wie nachfolgend festgelegt) unmittelbar vor Ende der jeweiligen variablen Zinsperiode festgelegt.

Er wird aus der Summe der in Prozent ausgedrückten negativen und positiven Performancesätze ("Performancesätze", wie nachfolgend definiert) der einzelnen Korbaktien (wie nachfolgend festgelegt) (alle Korbaktien zusammen der "Aktienkorb") am jeweiligen Beobachtungstag, die durch die Anzahl der Korbaktien (wie nachfolgend definiert) dividiert wird, gebildet.

Dabei erhöhen positive Performancesätze die Summe der Performancesätze; negative Performancesätze verringern sie entsprechend.

Die für die einzelnen Korbaktien geltenden Performancesätze werden folgendermaßen festgestellt:

- (i) wenn der Berechnungskurs einer Korbaktie am betreffenden Beobachtungstag dem für die betreffende Korbaktie festgelegten Basiskurs (wie nachfolgend definiert) entspricht bzw. diesen überschreitet, wird ein in Prozent ausgedrückter positiver Performancesatz von 8,00 % ("positiver Performancesatz") für diese Korbaktie für alle variablen Zinsperioden festgelegt;
- (ii) wenn der Berechnungskurs einer Korbaktie am betreffenden Beobachtungstag den für die betreffende Korbaktie festgelegten Basiskurs unterschreitet, wird für diese Korbaktie ein in Prozent ausgedrückter negativer Performancesatz für die Dauer dieser variablen Zinsperiode gemäß nachfolgender Formel ermittelt:

$$\frac{(\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * 100}{\text{Basiskurs}}$$

Die einmalige Feststellung des positiven Performancesatzes gemäß (i) für eine Korbaktie führt dazu, dass auch bei der Feststellung der Summe der Performancesätze an den folgenden Beobachtungstagen für die betreffende Korbaktie der positive Performancesatz angesetzt wird.

An jedem weiteren Beobachtungstag werden für die Korbaktien, für die noch nicht ein positiver Performancesatz festgestellt wurde, erneut die Performancesätze gemäß (i) und (ii) festgestellt.

(3) Im Sinne dieser Anleihebedingungen sind:

"Anzahl der Korbaktien": 15

"Berechnungskurse": die im jeweiligen Handelssystem oder an der jeweiligen entsprechenden Börse (zusammen die "relevanten Börsen") am betreffenden Beobachtungstag (wie unten definiert) festgestellten Schlusskurse der entsprechenden Korbaktien;

<b>Korbaktien</b>	<b>ISIN Korbaktie</b>	<b>Kurse für die betreffenden Korbaktien</b>	<b>Basiskurs</b>	<b>relevante Börsen und relevante Terminbörsen für die betreffenden Korbaktien</b>
Namensaktie der Anadarko Petroleum Corp.	US0325111070	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	New York Stock Exchange (NYSE)/ Chicago Board Options Exchange (CBOE)
Namensaktie der Headwaters Inc.	US42210P1021	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	New York Stock Exchange (NYSE)/ Chicago Board Options Exchange (CBOE)
Inhaberaktie der Koninklijke DSM N.V.	NL0000009827	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Euronext Amsterdam/ Euronext Amsterdam
Namensaktie der Emerson Electric Co.	US2910111044	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	New York Stock Exchange (NYSE)/ Chicago Board Options Exchange (CBOE)
Inhaberaktie der Gamesa Corp. Tecnologica S.A.	ES0143416115	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Bolsa de Madrid/ Terminbörse Madrid (MEFF)
Inhaberaktie der Gas Natural SDG S.A.	ES0116870314	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Bolsa de Madrid/ Terminbörse Madrid (MEFF)
Namensaktie der Honda Motor Co. Ltd.	JP3854600008	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Tokyo Stock Exchange (TSE)/ Osaka Securities Exchange (OSE)
Namensaktie der Johnson Controls Inc.	US4783661071	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	New York Stock Exchange (NYSE)/ Chicago Board Options Exchange (CBOE)

<b>Korbaktien</b>	<b>ISIN Korbaktie</b>	<b>Kurse für die betreffenden Korbaktien</b>	<b>Basiskurs</b>	<b>relevante Börsen und relevante Terminbörsen für die betreffenden Korbaktien</b>
Namensaktie B der Novozymes A/S	DK0010272129	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Copenhagen Stock Exchange (CSE)/ Copenhagen Stock Exchange (CSE)
Inhaber-Stammaktie der Q-Cells AG	DE0005558662	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex
Inhaberaktie der Schneider Electric S.A.	FR0000121972	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Euronext Paris/ Eurex
Inhaber-Stammaktie der SolarWorld AG	DE0005108401	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex
Namensaktie der Toyota Motor Corp.	JP3633400001	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Tokyo Stock Exchange (TSE)/ Osaka Securities Exchange (OSE)
Inhaberaktie der Österr. Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft)	AT0000746409	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Wiener Börse AG (Xetra®)/ Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB)
Namensaktie der Vestas Wind Systems AS	DK0010268606	Schlusskurs	Schlusskurs am 21. Mai 2007	Copenhagen Stock Exchange (CSE)/ Copenhagen Stock Exchange (CSE)

Im Sinne dieser Anleihebedingungen sind:

<b>Beobachtungstage:</b>
19. Mai 2008
18. Mai 2009
17. Mai 2010
17. Mai 2011

- (4) Sollte ein Beobachtungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) sein, ist Beobachtungstag der nächstfolgender Börsentag. "Börsentag" ist jeder Tag, an dem die relevanten Börsen und die relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevanten Börsen und/oder die relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.
- (5) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem letzten variablen Zinstermin im Jahre 24. Mai 2011 (der "Fälligkeitstag") vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird). Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereizustellen, verlängert sich die

Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem variablen Zinssatz, der am letzten Tag oder dem Fälligkeitstag Gültigkeit hatte, bis zum Tag der tatsächlichen Tilgung.

### **§ 3 Tilgung/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des Nennbetrages zu tilgen.
- (2) Die Dauer der Vorlegungsfrist für fällige Teilschuldverschreibungen (§ 801 Abs. (1) BGB) wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Teilschuldverschreibungen wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

### **§ 4 Zahlungen**

Die Zahlung fälliger Beträge an Zinsen und Kapital erfolgt durch die Emittentin an Clearstream zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Teilschuldverschreibungen zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

### **§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Beobachtungstag
  - a) ein Berechnungskurs einer oder mehrerer Korbaktien - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder werden oder
  - b) der Handel in einer oder mehreren Korbaktie(n) an der entsprechenden relevanten Börse oder der Handel von auf eine oder mehrere der Korbaktien bezogenen, an der entsprechenden relevanten Terminbörse (die "relevanten Terminbörsen"; wie in der Tabelle in § 2 Absatz (3) festgelegt) gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des oder der relevanten Berechnungskurse(s) ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Feststellung hinsichtlich der Aussetzung und Einschränkung wesentlich ist.
- (2) a) Sofern an einem Beobachtungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des oder der betreffenden Berechnungskurse(s) maßgeblich: Als Beobachtungstag für die durch eine Marktstörung betroffene Korbaktie gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betroffene Korbaktie keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betroffene Korbaktie an allen fünf auf einen Beobachtungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betroffene Korbaktie dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Beobachtungstag als Beobachtungstag, unabhängig davon, ob

an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betroffene Korbaktie vorliegt. Für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für die betroffene Korbaktie maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Börse festgestellten Kurses der betroffenen Korbaktie festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- b) Die Berechnungskurse der Korbaktien, die nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden an dem betreffenden Beobachtungstag (wie in § 2 Absatz (2) festgelegt) ermittelt.
  - c) Berechnungskurse von Korbaktien, für die an vorhergehenden Beobachtungstagen in den variablen Zinsperioden schon ein positiver Performancesatz festgestellt wurde, sind von den Regelungen des § 5 Absatz (2) a) und b) nicht betroffen.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für die betroffene Korbaktie am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Beobachtungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Zinstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des betreffenden Zinstermins zu verlangen.

## **§ 6**

### **Verwässerungsschutz/Anpassung/Vorverlegung des Fälligkeitstages**

- (1) Passt eine relevante Terminbörse für an ihr gehandelte Optionen auf die jeweiligen Korbaktien den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Korbaktien je Option an, so wird der Basiskurs entsprechend zu dem Tag angepasst, zu dem die Anpassung auch für die Optionen auf die jeweiligen Korbaktien an der relevanten Terminbörse wirksam wird. Falls Optionen auf die jeweiligen Korbaktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird der Basiskurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse so angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionen auf die betreffende Korbaktie an der relevanten Terminbörse gehandelt würden. Die Anpassung wird in diesem Fall an dem Tag wirksam, zu dem die Anpassung auch für Optionen auf die Aktien an der relevanten Terminbörse wirksam werden würde. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Tag der Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.
- (2) Für den Fall einer Verschmelzung einer der Gesellschaften im Wege der Aufnahme, bei der a) die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist oder b) eine gemeinsame Verschmelzung von Gesellschaften aus dem Aktienkorb erfolgt (oder diese gemeinsam auf eine dritte Gesellschaft verschmolzen werden), wobei sich anschließend die Anleihen auf die Aktien der jeweils übernehmenden Gesellschaft beziehen, oder einer Umwandlung im Wege der Neugründung und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden, sowie bei jedem sonstigen Vorgang, der den vorstehend genannten Vorgängen wirtschaftlich gleich steht, ist die Emittentin berechtigt, entsprechend den von der relevanten Terminbörse in Bezug auf die an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionen auf die jeweiligen Korbaktien getroffenen Maßnahmen (i) die relevanten Aktien - sofern und soweit

die Gegenleistung ganz oder teilweise aus anderen an einer Börse gehandelten Aktien besteht (die "Ersatzaktien") - durch die Ersatzaktien entsprechend dem Abfindungs- oder Umtauschverhältnis ganz oder teilweise zu ersetzen, (ii) die relevanten Aktien - sofern und soweit die Gegenleistung ganz oder teilweise aus anderen Vermögenswerten (z.B. andere Wertpapiere oder Barentschädigung) besteht - durch diese anderen Vermögenswerte ganz oder teilweise zu ersetzen, (iii) den Basiskurs anzupassen und (iv) weitere Anpassungsmaßnahmen (insbesondere Festlegung einer anderen relevanten Börse oder relevanten Terminbörse), soweit sie unter den gegebenen Umständen sinnvoll und zweckmäßig sind, durchzuführen. Falls Optionen auf die jeweiligen Korbaktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, erfolgt die Anpassung gemäß dem vorstehenden Satz in der Weise, wie es der Fall wäre, wenn Optionen auf die betreffende Korbaktie an der relevanten Terminbörse gehandelt würden. Die Anpassungsmaßnahmen werden zu dem Tag wirksam, zu dem die Anpassung auch für die Optionen auf die Aktien an der entsprechenden relevanten Terminbörse wirksam wird bzw., falls Optionen auf die jeweiligen Korbaktien der entsprechenden relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wirksam würde.

- (3) Für den Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer im Aktienkorb enthaltenen Korbaktie an der relevanten Börse aus anderen als in den vorstehenden Absätzen (2) und (3) genannten Gründen ist die Emittentin berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem, an der bzw. in dem eine Notierung der betreffenden Korbaktie erfolgt (die "Ersatzbörse"), durch Bekanntmachung gemäß § 7 als neue relevante Börse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die relevante Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.
- (4) Die Emittentin wird eine Ersetzung der Korbaktien, den angepassten Basiskurs, etwaige weitere Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.
- (5) Sollte die Emittentin nach billigen Ermessen feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bis (4) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Anleihe erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Fälligkeitstag sowie den letzten Beobachtungstag nach billigen Ermessen vorzuverlegen. Eine Vorverlegung des Fälligkeitstages und des letzten Beobachtungstages kann jedoch nur auf den Bankarbeitstag vorgenommen werden, an dem eine gemäß den Absätzen (2) bis (4) beschriebene Anpassungsmaßnahme wirksam geworden wäre. Eine Vorverlegung des letzten Beobachtungstages wird gemäß § 7 bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleihegläubiger erfolgt.

## **§ 8**

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleihegläubiger und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

### **§ 9 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im April 2007

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**